

öffentlich

| Amt/Geschäftszeichen | Datum | Drucksache Nr. |
|----------------------|------------|----------------|
| Kämmerei | 21.01.2021 | 2021/217 |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|----------------|
| Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung | 01.02.2021 |
| Hauptausschuss | 03.02.2021 |
| Stadtrat | 17.02.2021 |

Betreff:

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Anwendung der einzeln genannten Erleichterungen sowie den Umsetzungsplan zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse der Hansestadt Salzwedel.

Sachverhalt:

Das Ministerium des Innern und Sport hat mit Erlass vom 15. Oktober 2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ermöglicht. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuell verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen, ausnahmsweise ist dieser bis zum 30. Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. (Quelle: Auszüge Runderlass)

Aus einer Zusammenstellung des Rechnungsprüfungsamtes vom I. Quartal 2020 haben 20 Städte des Landes Sachsen-Anhaltes mit eigenem Rechnungsprüfungsamt die Doppik ebenfalls zum 01.01.2013 oder früher eingeführt. Vergleichsweise haben davon 11 Städte einen geprüften Jahresabschluss 2013 (= 55%). Von den 11 Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt haben alle die Doppik zum 01.01.2013 oder früher eingeführt, wobei 7 Landkreise einen geprüften Jahresabschluss 2013 vorlegen können (=64%). Die Darstellung belegt die landesweite Diskrepanz in Bezug auf ein rechtskonformes Wirken bei den kommunalen Jahresabschlüssen.

Bei der Hansestadt Salzwedel stehen die Jahresabschlüssen ab 2014 aus. Die Verwaltung schlägt die teilweise Anwendung des Runderlasses für die Jahre 2014 bis 2020 vor.

Über den notwendigen Umfang zur Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse stimmen sich Bürgermeisterin, Rechnungsprüfungsamt und Kämmerei ab.

Folgende Erleichterungen (Numerik aus Runderlass) sollen Anwendung finden:

Verzicht auf

1e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO

1g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO

1h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Alternativ soll für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung wesentlicher Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse werden dem Rechnungsprüfungsamt sukzessive bis zum 31.12.2021 durch das Kämmereiamt vorgelegt. Um nicht erneut in den Rückstand zu gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht (Definition aus § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA: „ ... vier Monate ... nach Ende des Haushaltsjahres ... „) aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben ab dem Haushaltsjahr 2023 die Genehmigung der Haushaltssatzung solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurden.

Der zugrundeliegende Runderlass ist dieser Beschlussvorlage als Anhang beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

| | | | | |
|--|-------------------------------|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/-lasten | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) | Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten |
| EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | keine | | | |
| | <input type="checkbox"/> | | | |
| Veranschlagung im Ergebnishaushalt | im Finanzhaushalt | | | Haushaltsstelle |
| <input type="checkbox"/> 20 | <input type="checkbox"/> 20 | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, mit EUR | |